

## 1132-UG

**Auszeichnung „Weißer Engel“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 6. Oktober 2011 Az.: LBc-A0100-2011/178-3**

1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Gesundheitsbereich mit dem „Weißen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges und regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Gesundheitsbereich verliehen.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Die Auszeichnung „Weißer Engel“ wird an höchstens 50 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

## 1132-UG

**Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 12. Oktober 2011 Az.: LBc-A0135-2011/70-2**

Die Bekanntmachung über Ehrungen für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:  
„Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung ‚Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt‘.“
2. Nr. 3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um die Gesundheit eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung ‚Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit‘.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik                      Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor                  Ministerialdirektor

## 7533-UG

**Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 5. Oktober 2011 Az.: 52b-U4560-2011/6-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl S. 630) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Teil I wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:  
„1. Soweit in der TRwS 781 auf §§ 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 62 und 63 WHG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung (BGBl I S. 2585) Anwendung. Soweit auf §§ 19i bis 19l WHG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung. Soweit auf die bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63) Bezug genommen wird, findet die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
  - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden Nrn. 2 bis 6.
  - c) In Nr. 2 (neu) werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „an denen Kraftstoffe im Sinn von Nr. 2.1.9 TRwS 781 abgefüllt werden.“ angefügt.
  - d) Nr. 5 (neu) erhält folgende Fassung:  
„5. Die Anforderungen der TRwS 781 ergänzen Anhang 1 VAwS und sind deshalb zusammen mit dieser Vorschrift anzuwenden; sie gehen als speziellere Regelung Nrn. 2.3 und 2.4 Anhang 2 VAwS vor, sind jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen in den übrigen Anhängen zur VAwS.“
  - e) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:  
„7. Ergänzend zu Nr. 4.2.2.2 TRwS 781 gilt: Bei Tankstellen ohne Aufsicht („mannlose Tankstellen“) ist zusätzlich eine betriebstägliche Kontrolle (durch den Betreiber oder beauftragte, eingewiesene Personen) durchzuführen und eine Notrufnummer auszuhängen. Anstelle einer Notrufnummer kann eine Notrufeinrichtung zu

einer ständig besetzten Stelle oder eine Not-Aus-Schaltung vorgesehen werden. In Einzelfällen, z. B. in Schutzgebieten, können weitergehende Maßnahmen, wie z. B. eine Videoüberwachung der Tankstelle, notwendig sein.

8. Ergänzend zu Nr. 4.2.2.3 Abs. 5 gilt: Bei Verwendung der Abfüll-Schlauch-Sicherung ohne Not-Aus-Betätigung ist ein Rückhaltevolumen von 500 Liter vorzuhalten.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „und gilt bis 31. Oktober 2011“ durch die Worte „und gilt bis 31. Dezember 2013“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit im Merkblatt auf §§ 2, 3, 7, 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden § 8 Abs. 1, §§ 9, 10, 62 und 63 WHG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung Anwendung. Soweit auf §§ 19i bis 19l WHG Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung. Nr. 2.1 ist seit 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Oktober 2011 in Kraft.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor

## 7533-UG

### **Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

**vom 5. Oktober 2011 Az.: 52b-U4560-2011/6-4**

## I.

Gemäß § 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) wird das von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. herausgegebene DWA-Arbeitsblatt A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“ (TRwS 779), in der jeweils geltenden Fassung als allgemein anerkannte Regel der Technik nach folgender Maßgabe eingeführt:

1. Soweit in der TRwS 779 auf §§ 19i bis 19l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung.
2. Die Anforderungen der TRwS 779 konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS und sind deshalb vorrangig zu beachten; sie ergänzen Anhang 1 VAwS und sind deshalb zusammen mit dessen Anforderungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, anzuwenden; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen in den übrigen Anhängen zur VAwS.
3. Die Anforderungen an unterirdische einwandige Rohrleitungen in Nr. 4.2.3 TRwS 779 werden durch Nr. 1 Anhang 1 VAwS ergänzt. Anhang A TRwS 779 findet deshalb keine Anwendung.
4. Die Anforderungen an das Befüllen in Nr. 6.1 TRwS 779 werden durch Nr. 3 Anhang 1 VAwS ergänzt.
5. Die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung fester Stoffe in Nr. 8.3 TRwS 779 ergänzen Nr. 4 Anhang 1 VAwS.
6. Verweise auf andere TRwS, die nicht gemäß § 5 VAwS als allgemein anerkannte technische Regeln eingeführt sind, sind beispielhaft und nicht abschließend. Mit ihrer Nennung in der TRwS 779 gelten diese nicht als eingeführt.

Die TRwS 779 ist im Allgemeinen Ministerialblatt vom 20. November 2006, Ausgabe Nr. 13/2006 (AllMBl S. 589), abgedruckt. Sie kann auch von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242 872-333, Fax 02242 872-100, E-Mail: [kundenzentrum@dwa.de](mailto:kundenzentrum@dwa.de), bezogen werden.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor